

Francesco Naef\*

## SchKG und LugÜ: «Candide» im Bundeshaus?

**Stichworte:** Zwangsvollstreckung, Urteile, Sicherungsmassnahmen, Lugano-Übereinkommen

### I. Einleitung

Der Bundesrat nimmt die Ratifizierung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (revLugÜ) zum Anlass, um punktuelle Anpassungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und der künftigen schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vorzuschlagen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sollen die vom revLugÜ gewollte Wirksamkeit, Beschleunigung und Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens durchgesetzt und gleichzeitig auch die Vollstreckung schweizerischer Geldurteile verbessert werden. Im Wesentlichen will der Bundesrat dieses Ziel mit der Einführung eines neuen Arrestgrundes im SchKG erreichen.<sup>1</sup>

Es ist aber naiv zu glauben, dieses Ziel lasse sich mit einem solchen Vorschlag erreichen. Der Arrest ist eine ineffiziente Sicherungsmassnahme und bringt eine Erschwerung (und keine Vereinfachung) des Verfahrens mit sich. Die Umsetzung der provisorischen Pfändung (heute Art. 83 Abs. 1 SchKG) als revLugÜ-konformes Sicherungsmittel wäre vorzuziehen.

### II. Der Arrest bewirkt keine Beschleunigung, sondern die Erschwerung des Verfahrens

Die Arrest-Lösung bringt die *Gliederung des Verfahrens in zwei Teile* mit sich: zuerst die Vollstreckungszulassung (exequatur) und dann die eigentliche Zwangsvollstreckung. Im Gegenteil werden gemäss schweizerischer Rechtstradition ausländische Urteile für Geldforderungen im gewöhnlichen Betreibungsverfahren vollstreckt. Sofern ein gegenseitiger Staatsvertrag besteht, bedarf es keines separaten Gestaltungsaktes, der die Vollstreckbarkeit für die Schweiz gewährt, weil die Vollstreckbarkeit des ausländischen Entscheids vorfrageweise im definitiven Rechtsöffnungsverfahren geprüft wird.<sup>2</sup> Vollstreckungszulassung und Zwangsvollstreckung sind *in einem einzigen Verfahren* integriert, was dieses Verfahren zweifellos einfacher und schneller macht.

Die Arrest-Lösung kann den Gläubiger zu folgenden Verfahren zwingen: (1) Arrest/Vollstreckbarerklärung, (2) Arrestein-sprache, (3) Beschwerde an das obere kantonale Gericht, (4) Be-

schwerde an das Bundesgericht, (5) Zahlungsbefehl und dann) Rechtsöffnung, (6) Beschwerde (Art. 319 ZPO), (7) Beschwerde an das Bundesgericht. Der Gläubiger benötigt *sieben Gerichtsentscheide*, bis er zu seinem Geld kommt! Dagegen braucht der Gläubiger im gewöhnlichen Betreibungssystem höchstens *drei Gerichtsentscheide* (Rechtsöffnung, Beschwerde, Beschwerde an das Bundesgericht).

### III. Der Arrest gewährt dem Gläubiger uneffektiven Rechtsschutz

Der Arrest wird nur bewilligt, wenn der Gläubiger *glaubhaft macht*, dass Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (Art. 272 Abs. 1 N. 3 SchKG);<sup>3</sup> im Gegensatz zur Pfändung ist es beim Arrest Sache des Gläubigers, die mit Beschlag zu belegenden *Gegenstände zu bezeichnen*, und die Rechtsprechung ist in diesem Punkt nicht gläubigerfreundlich.<sup>4</sup> Diese Pflicht (die jedenfalls mit dem bedingungslosen Sicherungsmittel von Art. 47 revLugÜ unvereinbar ist<sup>5</sup>) kann ein *praktisch unüberwindliches Hindernis* für den Gläubiger darstellen, insbesondere in der Schweiz: Steuergeheimnis, keine Veröffentlichungspflicht der Jahresbilanzen von Unternehmen, und föderalistische Struktur (d.h. – zum Beispiel – das Fehlen eines zentralisierten, elektronisch gespeicherten Grundbuchs) *verunmöglichen* dem Gläubiger oftmals eine effektive Entdeckung der Vermögensgegenstände des Schuldners.

Der Arrestvollzug ist in *sachlicher* Hinsicht sehr eingeschränkt: Gegenstand des Arrestvollzuges dürfen *nur diejenigen Vermögenswerte* sein, die im Arrestbefehl bezeichnet sind. Einerseits darf der Vollzugsbeamte nicht nach *weiteren Vermögensgegenständen* suchen; andererseits ist der Schuldner nicht verpflichtet, über alle seine weiteren Vermögenswerte *Auskunft* zu geben.<sup>6</sup>

Im vorgeschlagenen System sollte somit der Gläubiger eines vollstreckbaren Urteils sich nur mit der Beschlagnahme *eines Teils* der Vermögenswerte seines Schuldners begnügen und warten, bis der Schuldner seine weiteren Vermögensstücke während der Dauer des Verfahrens (7 Gerichtsentscheide!) beiseite geschafft hat. Kann man ernsthaft behaupten, die vorgeschlagene Anpassung des SchKG an das LugÜ sei ein rasches, einfaches

\* Lic. iur., avvocato e notaio, CSNLAW® Studio legale e notarile, Lugano.

1 Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2009 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BBl 2009, S. 1784, 1808.

2 BGE 35 I 459 Erw. 2.

3 Die (in diesem Punkt nicht sehr verständliche) bundesrätliche Botschaft verweist auf die bisherige Rechtsprechung und Praxis zum Arrest, BBl 2009 S. 1823.

4 BGE 130 III 579.

5 FRANCESCO NAEF, Die Anpassung des SchKG an das revidierte LugÜ, in: Jusletter 27. Oktober 2008, Rz. 7 mit Verw.

6 BGE 130 III 579 Erw. 2.2.3; Urteil des Bundesgerichts 5P.256/2006 vom 4. 10. 2006 Erw. 2.4.

und effizientes Verfahren zur Vollstreckung ausländischer und inländischer Urteile?

#### IV. Die provisorische Pfändung/Güterverzeichnis wäre die perfekte Lösung

Das Bundesrat ist sich bewusst, dass die provisorische Pfändung ein sehr viel effektiveres Sicherungsmittel wäre, mutmasste aber, dass sich eine Anpassung dieses Sicherungsmittels an die Vorgaben des revLugÜ nur mit schwerwiegenden Eingriffen in das Einleitungsverfahren des SchKG verwirklichen liesse.<sup>7</sup>

Das ist nicht wahr.

Es genügt, die provisorische Pfändung/Güterverzeichnis (Art. 83 Abs. 1 SchKG) als revLugÜ-konformes Sicherungsmittel umzusetzen, wie Prof. Pierre-Robert Gilliéron seit 15 Jahren<sup>8</sup> vorschlägt.<sup>9</sup> Dafür braucht man nicht auf das Einleitungsverfahren zu verzichten, sondern man sollte einfach Zahlungsbefehl

7 Botschaft (Fn. 1), BBl 2009, S. 1817.

8 PIERRE-ROBERT GILLÉRON, Commentaire de la LP, Lausanne 1999, ad Art. 83 N. 32, und – seit ein paar Jahren – der Verfasser dieses Aufsatzes, vgl. NAEF (Fn. 5), Rz. 15-27; derselbe, Pour l'effectivité de la justice civile, in: Jusletter 3. März 2008, Rz. 66 ff; derselbe, L'exécution des jugements et des titres authentiques sous l'angle du principe d'égalité, SZZP/RSPC 2006, S. 337 ff.

9 Dies könnte z.B. mit den folgenden Änderungen geschehen:

**Art. 271 Abs 1 Ziff. 6 (neu) und Art. 279 Abs. 5 N. 2 (neu) SchKG**  
Streichen

**Art. 88a SchKG (neu)**

<sup>1</sup> Sofern der Gläubiger seine Forderung auf ein vollstreckbares gerichtliches Urteil oder eine der in Artikel 80 bezeichneten Urkunden gründet, kann er, je nach der Person des Schuldners, die provisorische Pfändung oder die Aufnahme des Güterverzeichnisses gemäss Artikel 162 verlangen.

<sup>2</sup> Verlangt der Gläubiger diese Massnahme mit dem Betreibungsbegehren, so hat das Betreibungsamt dem Begehren ohne Vorankündigung an den Schuldner und auch während den Betreibungsferien sowie während eines dem Schuldner gewährten Rechtsstillstandes stattzugeben; der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner nach Vollzug der provisorischen Pfändung oder des Güterverzeichnisses zugestellt.

<sup>3</sup> Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm dieser mitgeteilt worden ist, definitive Rechtsöffnung verlangen; wird diese Frist nicht eingehalten oder das Rechtsöffnungsgesuch endgültig abgewiesen, so fällt die Pfändung oder das Güterverzeichnis dahin.

<sup>4</sup> Der Gläubiger kann die Fortsetzung der Betreibung oder die Verwertung der gepfändeten Vermögensstücke nur aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt, und erst wenn die in Artikel 80 bezeichnete Urkunde rechtskräftig geworden ist; die Frist nach Artikel 165 Absatz 2 steht bis zu diesem Zeitpunkt still.

**Art. 52a SchKG (neu)**

Sieht dieses Gesetz keinen Betreibungsort in der Schweiz vor, so kann die Betreibung gemäss Artikel 88a dort eingeleitet werden, wo sich eines der gepfändeten Vermögensstücke befindet; sie wird auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt.

**Art. 327a ZPO (neu)**

<sup>1</sup> Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid des Vollstreckungsgerichts oder des Rechtsöffnungsrichters nach den Artikeln 38–52 des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, so prüft das Gericht die im Übereinkommen vorgesehenen Verweigerungsgründe mit voller Kognition.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sichernde Massnahmen (Art. 88a SchKG) sind vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Frist für die Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung oder Rechtsöffnung richtet sich nach Artikel 43 Absatz 5 des Übereinkommens.

und (provisorische) Pfändung dem Schuldner *gleichzeitig* zustellen können, um den Überraschungseffekt zu gewährleisten.

Mit diesem System kann der über einen definitiven Rechtsöffnungstitel verfügende Vollstreckungsgläubiger direkt (d.h. *ohne richterliche Ermächtigung*) beim Betreibungsamt (zugleich mit dem Betreibungsbegehren) provisorische Pfändung bzw. Aufnahme des Güterverzeichnisses beantragen. Das Betreibungsamt nimmt diese unverzüglich vor und stellt dem Schuldner erst anschliessend den Zahlungsbefehl zu. Erhebt dieser Rechtsvorschlag, ist der Gläubiger zu dessen Beseitigung auf das definitive Rechtsöffnungsverfahren verwiesen, währenddem die Vollstreckbarkeit des ausländischen Entscheids *vorfrageweise* geprüft wird.<sup>10</sup> Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag oder wird dieser im Rechtsöffnungsverfahren beseitigt, werden Pfändung und Güterverzeichnis definitiv, und das Betreibungsverfahren kann fortgesetzt werden.

Kurz gesagt: Der Überraschungs- und Sicherungseffekt wird schon vor der (vorfrageweise) Vollstreckbarerklärung erreicht, wie es der neue Art. 47 Abs 1 revLugÜ erlaubt.

#### 1. Keine revolutionäre Massnahme

##### a) Historische Grundlage

Seit Ende des Mittelalters war im deutschen Rechtskreis eine ähnliche provisorische Pfandbestellung bekannt, die gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung (d.h. zu Beginn des Verfahrens) vollzogen wurde. Sie war als «Anpfändung» oder «Schätzungsankündigung» (z.B. in Appenzell-Innerrhoden) bekannt und bewirkte eine Verfügungsbeschränkung des Schuldners.<sup>11</sup> Der schuldnerische Widerspruch (Rechtsvorschlag) bewirkte seinerseits, dass die Pfänder stehen blieben «bis an ein Recht», was deren vorsorgliche Beschlagnahme bedeutete.<sup>12</sup> Auch im französischen Rechtskreis durfte der schuldnerische Widerspruch entweder nur gegen Sicherheitsleistung erhoben werden, oder er verhinderte nicht die Pfändung, sondern nur die Liquidation des Pfandes;<sup>13</sup> zudem durfte die Pfändung gleichzeitig mit der Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgen, um den Überraschungseffekt zu gewährleisten.<sup>14</sup> Im Waadtland war z.B. der schuldnerische Widerspruch nur aus wenigen Gründen und gegen Sicherheitsleistung gestattet.<sup>15</sup>

Im 19. Jahrhundert kannten viele Kantone ein ähnliches System. Uri, Nidwalden, Glarus, Schwyz, St. Gallen, und Thurgau

10 Mit der Beschränkung der Prüfungsbefugnis des Rechtsöffnungsrichters gemäss Art. 41 revLugÜ.

11 ERWIN ENGLER, Die Geschichte der luzernischen Vermögensvollstreckung bis ins 18. Jahrhundert im Rahmen der deutschschweizerischen Entwicklung, Afoltern a.A 1955, S. 169-170; HANS PLANITZ, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Leipzig 1912, Bd. I, S. 248.

12 ENGLER (Fn. 11), S. 190; PLANITZ (Fn. 11), S. 725-726.

13 JULES TAMBOUR, Des voies d'exécution sur les biens des débiteurs dans le droit romain et dans l'ancien droit français, Paris 1856, Bd. 2, S. 91, S. 188-189.

14 ROBERT JOSEPH POTHIER, Traité de procédure civile, in: Oeuvres de Pothier, Paris 1820, S. 141.

15 SAMUEL PORTA, Principes sur la formalité judiciaire du Pays de Vaud, Lausanne 1777, S. 419.

gaben dem Gläubiger eines vollstreckbaren Urteils, ungeachtet des Rechtsvorschlages, die Möglichkeit zur Pfändung oder Schätzung und damit zu einer vorläufigen Sicherstellung der Forderung zu gelangen;<sup>16</sup> Zürich gestattete dem Gläubiger die vorläufige Vorstellung der Forderung in den Pfandprotokollen.<sup>17</sup> Im Fall der Vollstreckung von Urteilen verzichtete Bern auf eine vorherige Zustellung einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner<sup>18</sup> und gab dem Gläubiger das Recht, vom rechtsvorschlagenden Schuldner anderweitige Sicherheit zu erhalten.<sup>19</sup> Im Kanton Waadt durfte der Richter den Gläubiger ermächtigen, in Verzugsfahr die Pfändung ohne vorherige Zustellung eines Zahlungsbefehls zu vollziehen;<sup>20</sup> dasselbe galt in Genf, wo der Rechtsvorschlag des Schuldners nur gegen Sicherheitsleistung gestattet war.<sup>21</sup>

Deswegen ist es nicht erstaunlich, dass der SchKG-Vorentwurf Oberer vom Oktober 1881 einen Artikel 68 mit folgendem Wortlaut enthielt:

*Wenn der Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung durch eine der in Artikel 49 aufgeführten Urkunden nachweist, so kann derjenige Beamte, welcher für die Bewilligung von Arresten zuständig ist, die sofortige Pfändung bewilligen, und es kann letztere alsdann schon bei Zustellung des Zahlungsbefehls vorgenommen werden. Der Rechtsvorschlag hindert in diesem Falle nicht die Pfändung, sondern nur die Liquidation des Pfandes. Indess kann der Schuldner, welcher Recht vorgeschlagen hat, verlangen, dass über seinen Einspruch unverzüglich und in beschleunigtem Verfahren durch den zuständigen Richter entschieden werde.*

Mit einigen Korrekturen wurde dieser zum Artikel 96 des (ersten) SchKG-Entwurfs des Bundesrates vom 23.2.1886, welcher durch die ständerätliche Kommission in dem Sinne geändert wurde, dass die provisorische Pfändung *ohne eine besondere Ermächtigung des Gerichts* möglich war. Nach Annahme dieser Änderung durch die beiden Räte wurde dieser zum Art. 108 des zweiten SchKG-Entwurfs des Bundesrates vom 27.1.1888 und von beiden Räten in der zweiten Beratung am 29.6.1888 mit folgendem Text angenommen:<sup>22</sup>

*<sup>1</sup> Sofern der Gläubiger seine Forderung auf ein vollstreckbares gerichtliches Urteil, einen gerichtlichen Vergleich oder eine gerichtliche Anerkennung gründet, kann er schon vor*

*Ablauf der Zahlungsfrist und ungeachtet eines etwaigen Rechtsvorschlages die einstweilige Vornahme der Pfändung verlangen, es wäre denn, dass der Schuldner für den Betrag der Forderung beim Betreibungsamt Sicherheit leistet.*

*<sup>2</sup> Ist Recht vorgeschlagen, so darf die Verwerthung der gepfändeten Gegenstände erst vorgenommen werden, nachdem der zuständige Richter auf Aufhebung des Rechtsvorschlages erkannt hat. Der Betreibungsbeamte soll auf Verlangen des Schuldners eine kurze Frist bestimmen, innerhalb welcher der Gläubiger das Begehren um Rechtsöffnung anhängig zu machen hat; wird diese Frist nicht eingehalten oder der Rechtsvorschlag richterlich geschützt, so fällt die Pfändung dahin oder ist die geleistete Sicherheit zurückzustellen.*

Im dritten Entwurf vom 7. Dezember 1888 wollte der Bundesrat die provisorische Pfändung (die im früheren Entwurf nur aufgrund von Urteilen vorgesehen war) zugunsten aller durch eine schriftliche Schuldanerkennung bewiesenen Forderungen *ausdehnen*,<sup>23</sup> doch das Gegenteil geschah – aus offensichtlichen Versehen: Niemand hatte bemerkt, dass die provisorische Pfändung für Urteile aus dem Entwurf gestrichen worden war. Diese Massnahme ist somit im geltenden Recht nur zugunsten der Gläubiger einer schriftlichen Schuldanerkennung bestehen geblieben (Art. 83 Abs. 1 SchKG).

Die Wiedereinführung des vergessenen Art. 108 E-SchKG würde somit einfach die Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens und nicht eine revolutionäre Änderung des Einleitungsverfahrens des SchKG bedeuten.

#### b) Eine bekannte Sicherungsmassnahme

Das geltende SchKG kennt schon heute die Möglichkeit für einige Gläubiger, eine Sicherungsmassnahme mit Überraschungseffekt (d.h. ohne vorgängige Zustellung des Zahlungsbefehls) *ohne richterliche Ermächtigung* zu erteilen. Das ist beim Verfahren zur Ausübung des Retentionsrechts des Vermieters (Art. 283 SchKG) oder bei der Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- und Pachtzinsforderungen für Grundpfandgläubiger der Fall (Art. 91 ff. VZG).

Auch andere europäische Länder kennen ein solches System. In Belgien kann der über ein Urteil verfügende Vollstreckungsgläubiger ohne weitere richterliche Ermächtigung eine provisorische Pfändung erhalten (Art. 1414 des Code judiciaire),<sup>24</sup> das gilt auch für ausländische Urteile, wenn ein gegenseitiger Staatsvertrag besteht.<sup>25</sup> Es ist interessant festzustellen, dass für

16 FRIEDRICH VON WYSS, Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten, in: ZSR 1858, S. 92-94.

17 JOHANN HEINRICH GWALTER, Das zürcherische Schuldbetreibungsgesetz vom 1. April 1851 mit Erläuterungen unter vorzüglicher Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis, Zürich 1853, S. 32.

18 Art. 427 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen, Zweites Hauptstück, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850.

19 Art. 437 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen, Zweites Hauptstück, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850; VON WYSS (Fn. 16), S. 93.

20 Art. 103 CPC vom 14.2.1857, Livre second, De la procedure civile non contentieuse.

21 PIERRE-FRANÇOIS BELLON, Loi sur la procédure civile du Canton de Genève avec l'exposé des motifs, Genève 1877, S. 181 ad Art. 436 CPC.

22 NAEF (Fn. 5), Rz. 12-13.

23 Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1888 betreffend den in Gemässheit des Beschlusses der Bundesversammlung vom 29. Juni 1888 ausgearbeiteten definitiven Entwurf des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, BBl 1888 IV, S. 1147.

24 «Tout jugement, même non exécutoire nonobstant opposition ou appel, tient lieu d'autorisation de saisir conservatoirement pour les condamnations prononcées, à moins qu'il n'en ait été autrement décidé.»

25 GEORGES DE LEVAL/PHILIPPE-EMMANUEL PARTSCH, Le droit belge des saisies, in: Zwangsvollstreckung und Verbraucherkonkurs in der Europäischen Union, London 1997, S. 153.

den neuen Art. 47 Abs. 1 revLugÜ genau diese belgische Prozessvorschrift Modell gestanden hat.<sup>26</sup>

Sehr ähnlich ist dann die Rechtslage in Frankreich.<sup>27</sup>

## 2. Rascher und effektiver Rechtsschutz

Das System der provisorischen Pfändung/Güterverzeichnis (ohne richterliche Ermächtigung) zu Beginn der Betreuung würde das Urteilsvollstreckungsverfahren im Gegensatz zum Arrest-System sicher beschleunigen: Der Gläubiger braucht meistens *drei Gerichtsentscheide* und nicht sieben.

Die provisorische Pfändung und das Güterverzeichnis gewähren dem Gläubiger einen effektiveren Rechtsschutz, weil (a) deren Vollzug bedingungslos ist (d.h. der Gläubiger muss nicht die Vermögenswerte des Schuldners substanziiert bezeichnen), (b) der Vollzugsbeamte nach *allen* Vermögensgegenständen des Schuldners suchen muss, und (c) der Schuldner verpflichtet ist, über alle seine Vermögenswerte *Auskunft* zu geben (Art. 91 SchKG).

Auf der anderen Seite würde die provisorische Pfändung/Güterverzeichnis dem Schuldner keinen nicht wiedergutzumachen-

den Schaden zufügen, da die gepfändeten Vermögensgegenstände bis zur Rechtskraft des Urteils nicht verwertet werden dürfen.

## V. Fazit

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung des SchKG an das LugÜ verunmöglicht die vom Übereinkommen gewollte Beschleunigung und Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens. Für den Gläubiger würde diese Anpassung eine Verschlechterung seines Rechtsschutzes im Vergleich mit der heutigen Rechtslage in vielen Kantonen<sup>28</sup> bedeuten, für den böswilligen Schuldner hingegen ein echtes Geschenk des Himmels.

Sie könnte nur dann als gute Lösung gelten, wenn man daran glaubt, dass *tout va pour le mieux dans le meilleur des mondes possibles*.

Es bleibt zu hoffen, dass der Nationalrat die vorgeschlagene Anpassung des SchKG korrigieren wird, indem er Pfändung/Güterverzeichnis als Sicherungsmassnahme für schweizerische und LugÜ-Urteile wählt. Ist dies nicht der Fall, wird es für ausländische Urteile künftig Aufgabe des Bundesgerichts sein festzustellen, ob das neue Lösungskonzept dem *effet utile* des revLugÜ widerspricht. Dagegen wird für inländische Urteile der Zweck der Verbesserung der Gläubigerrechte definitiv scheitern, da der Arrest praktisch eine nutzlose Sicherungsmassnahme ist.

*Cui prodest?* ■

26 BURKHARD HESS/THORSTEN HUB, Die vorläufige Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im Binnenmarktprozess, IPRax 2003, S. 94.

27 Art. 67 Loi sur les procédures civiles d'exécution: «Toute personne dont la créance paraît fondée en son principe peut solliciter du juge l'autorisation de pratiquer une mesure conservatoire sur les biens de son débiteur, sans commandement préalable, si elle justifie de circonstances susceptibles d'en menacer le recouvrement. La mesure conservatoire prend la forme d'une saisie ou d'une sûreté judiciaire.» Art. 68: «Une autorisation préalable du juge n'est pas nécessaire lorsque le créancier se prévaut d'un titre exécutoire ou d'une décision de justice qui n'a pas encore force exécutoire.»; vgl. ROGER PERROT/PHILIPPE TERY, Procédures civiles d'exécution, Paris 2005, N. 870, 790.

28 Wo sich die provisorische Pfändung als LugÜ-konforme Sicherungsmassnahme durch Richterrecht durchgesetzt hat.